

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes Nr. 973 1. Änderung - Mecklenheidestraße/
Köhnsenstraße - der Stadt Hannover**



MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 973

1. Änderung - Mecklenheidestraße/Köhnsenstraße - der Stadt Hannover

Auftraggeber:

EDEKA-MIHA Immobilien-Service GmbH
Wittelsbacher Allee 61
32427 Minden

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2723

Warstein-Hirschberg, September 2025

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	4
3.1 Flächennutzungsplan	5
3.2 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan	5
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	6
5.0 Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse	9
5.1 Wirkfaktoren	9
5.2 Artenspektrum	10
5.2.1 Niedersächsische Umweltkarten	10
5.2.2 Landschaftsrahmenplan der Region Hannover	10
5.2.3 Ortsbegehung	11
5.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	13
5.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten	13
5.3.2 Gefährdete und streng geschützte Arten	14
5.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Betrachtung)	16
6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
Quellenverzeichnis	23

Verzeichnisse

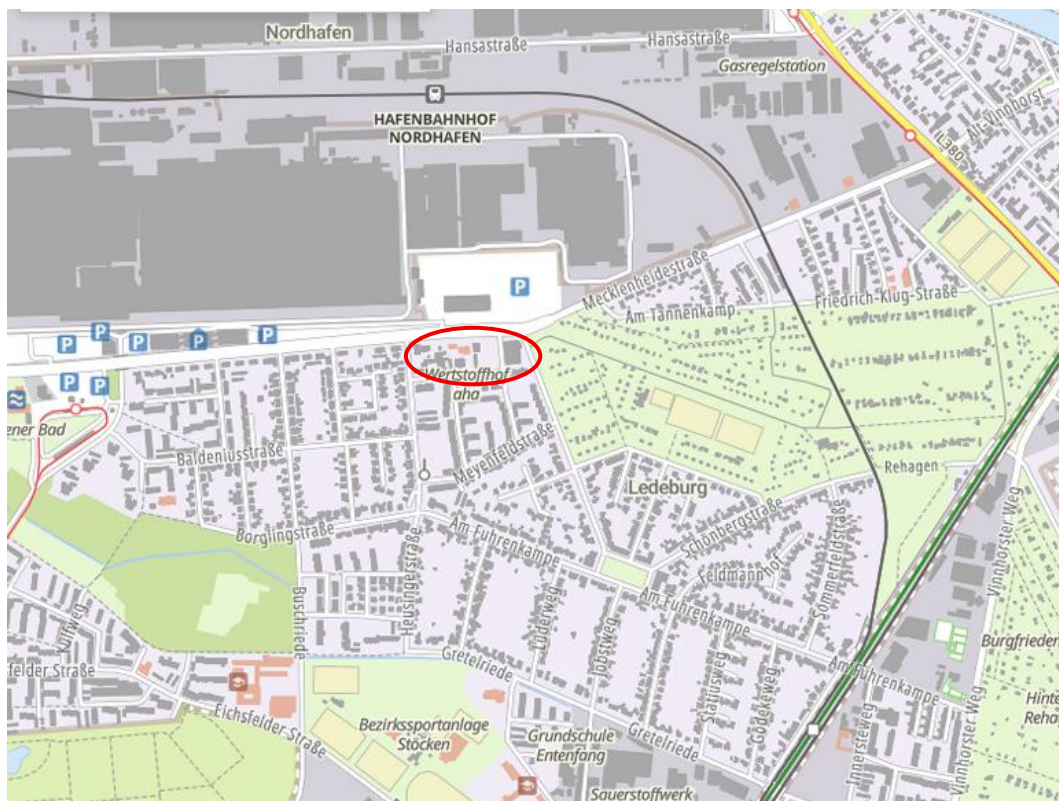
Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets	1
Abb. 2	Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 973 1. Änderung	5
Abb. 3	Lage des Plangebiets der 1. Änderung des Bebauungsplanes	6
Abb. 4	Ehemaliger Lebensmittelmarkt im Plangebiet.	7
Abb. 5	Parkplatz im Plangebiet.	7
Abb. 6	Garagenkomplex im Plangebiet.	7
Abb. 7	Gebäude des ehemaligen Wertstoffhofes im Plangebiet.	7
Abb. 8	Gebäude des ehemaligen Wertstoffhofes im Plangebiet.	8
Abb. 9	Gebäude des ehemaligen Wertstoffhofes im Plangebiet.	8
Abb. 10	Winter-Linde südlich angrenzend zum ehemaligen Wertstoffhof.	8
Abb. 11	Tankstelle im Westen des Plangebietes.	8
Abb. 12	Gehölze nördlich angrenzend zum ehemaligen Wertstoffhof.	8
Abb. 13	Gehölze entlang der Mecklenheidestraße.	8
Abb. 14	Altes Nest an der Südseite des ehemaligen Lebensmittelmarktes.	12
Abb. 15	Blick auf die nördliche Fassade des ehemaligen Lebensmittelmarktes.	12
Abb. 16	Spalte an der nördlichen Fassade des ehemaligen Lebensmittelmarktes. ..	12
Abb. 17	Löcher an der westlichen Fassade des ehemaligen Lebensmittelmarktes. .	12
Abb. 18	Westliche Fassade des ehemaligen Lebensmittelmarktes.	12
Abb. 19	Spalte an der westlichen Fassade des ehemaligen Lebensmittelmarktes. ..	12
Abb. 20	Schindeln an der Westseite des nordwestlichen Gebäudes des ehemaligen Wertstoffhofes.	13
Abb. 21	Defektes Fenster an der Nordseite eines Gebäudes des ehemaligen Wertstoffhofes.	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen	10
--------	--	----

„Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes sind städtebauliche Umstrukturierungsbestrebungen innerhalb des Plangebietes. Ziel ist die städtebauliche Neuordnung und bauliche Aufwertung des Nahversorgungsstandortes an der Mecklenhedestraße/Köhnsenstraße, der eine wichtige Funktion für die fußläufige Versorgung der Bevölkerung im Stadtteil Ledeburg übernimmt. Der Standort liegt zwischen den zentralen Versorgungsbereichen Stöckener Markt und Ledeburg/Vinnhorst und soll langfristig gesichert und funktional gestärkt werden. Dies entspricht den Zielsetzungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Hannover“ (HEMPEL & TACKE 2025A).



1

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Methodik

Der Ablauf und Inhalt des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages umfasst die folgenden Schritte:

Ermittlung von möglichen Konfliktarten

Hier wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten, bei denen artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Betrachtung)

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung des Ausnahmeverfahrens überwiegend nicht erforderlich.

Ausnahmeverfahren

Im Bedarfsfall wird im Ausnahmeverfahren geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden kann.

3.0 Vorhabensbeschreibung

„Die bestehenden Gebäude des Nahversorgers entsprechen weder baulich noch funktional den heutigen Anforderungen und sollen daher zurückgebaut werden. Geplant ist ein moderner Neubau westlich der Köhnsenstraße. Da das Vorhaben nach aktueller Rechtslage nicht genehmigungsfähig ist, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2025A).

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 973 wird gemäß § 12 BauGB im Verfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt. Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Davon entfallen ca. 0,78 ha auf den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Weitere ca. 0,92 ha angrenzender Flächen werden in die Planung einbezogen, um zusätzliche städtebauliche Steuerungsziele umzusetzen“ (HEMPEL & TACKE 2025A).

„Ziel der Planung ist es, den Nahversorgungsstandort planungsrechtlich abzusichern und standortverträglich weiterzuentwickeln – ohne dabei zentrenbildende Strukturen zu schaffen. Darüber hinaus sollen die einbezogenen angrenzenden Flächen genutzt werden, um ergänzende städtebauliche Zielsetzungen zu verfolgen. Dazu zählen insbesondere der Ausschluss weiterer Einzelhandelsnutzungen sowie die Ausbildung einer klaren Raumkante im Bereich des Knotenpunktes Mecklenheiderstraße/Verdener Straße. Um dieses städtebauliche Leitbild zu realisieren, sind Anpassungen hinsichtlich der Geschossigkeit sowie der Stellung der baulichen Anlagen erforderlich. Die übrigen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bleiben im Wesentlichen unberührt“ (HEMPEL & TACKE 2025A).

Lage des Plangebiets

„Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 58/66, 193/25, 59/64 sowie Teilflächen der Flurstücke 59/3 und 59/72 der Flur 2 in der Gemarkung Stöcken. Die einbezogenen Flächen erstrecken sich über die Flurstücke 193/20 und 193/24 der Flur 9 sowie die Flurstücke 79/9, 58/5, 58/56, 58/60, 58/61, 58/62, 59/71, 59/3 (tlw.), 59/63 und 59/72 (tlw.) der Flur 2, jeweils in der Gemarkung Stöcken. Derzeit sind die einbezogenen Grundstücke überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt, darunter eine Tankstelle sowie Betriebe aus dem Automobilbereich, wie Werkstätten und Autohandel“ (HEMPEL & TACKE 2025A).

Vorhabensbeschreibung

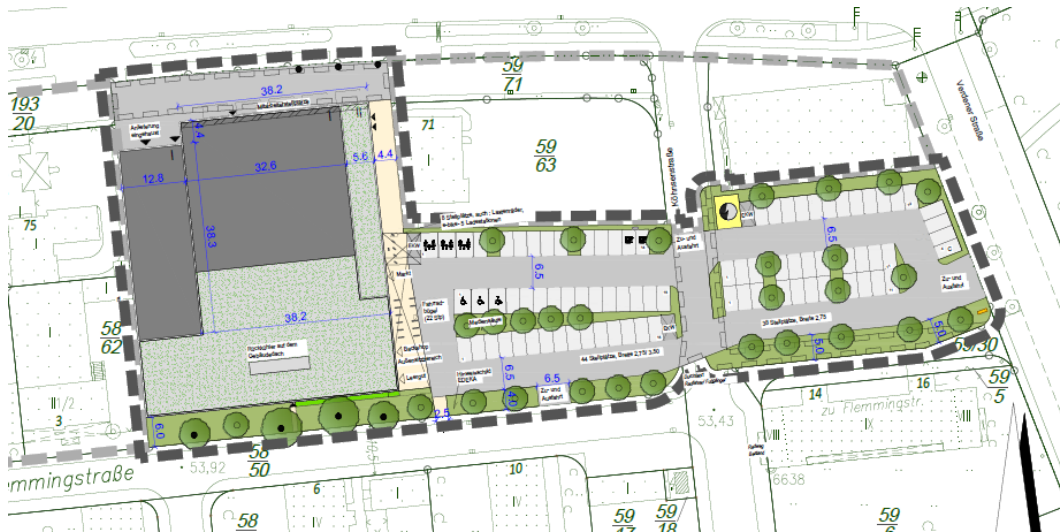


Abb. 2 Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 973 1. Änderung-Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße- der Stadt Hannover (HEMPEL & TACKE 2025B).

3.1 Flächennutzungsplan

„Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 973 „Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße“ ist im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Landeshauptstadt Hannover als gewerbliche Baufläche sowie städtischer Werkhof dargestellt. Die geplanten Festsetzungen der Bebauungsplanänderung entsprechen der Darstellung im Flächennutzungsplan, auch wenn der städtische Werkhof zukünftig entfällt“ (HEMPEL & TACKE 2025A).

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 973 ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt“ (HEMPEL & TACKE 2025A).

3.2 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

„Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 973, der ein eingeschränktes Gewerbegebiet festsetzt. Innerhalb dieses Gebietes sind nur solche Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören“ (HEMPEL & TACKE 2025A).

„Die Festsetzungen des Bebauungsplanes umfassen weiterhin eine Straßenverkehrsfläche sowie Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind. Weiterhin sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise getroffen worden. Es ist eine II-geschossige, geschlossene Bauweise, sowie eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zulässig. Grundlage der Festsetzungen ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1977“ (HEMPEL & TACKE 2025A).

„Das geplante Vorhaben ist mit den bestehenden planungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar und daher innerhalb des aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung zu schaffen, soll eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 973 im Verfahren eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen“ (HEMPEL & TACKE 2025A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 1,7 ha große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 973 1. Änderung – Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße- der Stadt Hannover sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.



Abb. 3 Lage des Plangebiets der 1. Änderung des Bebauungsplanes (rote Strichlinie) und des Vorhaben- und Erschließungsgebietes (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Bestandssituation

Das Plangebiet wurde am 10. September 2025 begangen. Dabei wurden die Biotoptypen im Plangebiet und der näheren Umgebung erfasst.

Im Osten des Plangebietes befindet sich ein leerstehendes Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes. Westlich schließen zwei Parkplätze, ein Garagenkomplex sowie ein Automobilhändler an. Im Bereich der Parkplätze befinden sich zwei streifenförmige Beete mit Zierrosen. Weiter in Richtung Westen befinden sich leerstehende Gebäude eines ehemaligen Wertstoffhofes. Im Umfeld der Gebäude befinden sich ein verwilderter Garten sowie eine Winter-Linde (*Tilia cordata*), eine Hasel (*Corylus avellana*) und ein Obstbaum. Im Süden grenzt eine Baumreihe aus Winter-Linden an das Gelände des ehemaligen Wertstoffhofes an. Westlich des ehemaligen Wertstoffhofes schließen ein Imbiss, ein Wohngebäude, eine Tankstelle sowie ein Automobilhandel an.

Südlich, westlich und östlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung mit Gärten, während nördlich des Plangebietes ein großer Industriebetrieb liegt.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 4 Ehemaliger Lebensmittelmarkt im Plangebiet.



Abb. 5 Parkplatz im Plangebiet.



Abb. 6 Garagenkomplex im Plangebiet.



Abb. 7 Gebäude des ehemaligen Wertstoffhofes im Plangebiet.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 8 Gebäude des ehemaligen Wertstoffhofes im Plangebiet.



Abb. 9 Gebäude des ehemaligen Wertstoffhofes im Plangebiet.



Abb. 10 Winter-Linde südlich angrenzend zum ehemaligen Wertstoffhof.



Abb. 11 Tankstelle im Westen des Plangebietes.



Abb. 12 Gehölze nördlich angrenzend zum ehemaligen Wertstoffhof.



Abb. 13 Gehölze entlang der Mecklenheiderstraße.

5.0 Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten von Arten können sich aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen sowie dem Abbruch der Bestandsgebäude ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Errichtung des Gebäudes

Anlagebedingt ist mit einer Versiegelung und nachhaltigem Lebensraumverlust bzw. einer Lebensraumveränderung zu rechnen. Eine Silhouettenwirkung durch die geplanten Gebäude kann vor dem Hintergrund der bestehenden Bebauung vernachlässigt werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als Lebensmittelmarkt kann es zu zusätzlichen optischen und akustischen Wirkungen durch Fahrzeugverkehr und Personenbewegungen kommen.

Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 973 1. Änderung – Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße- der Stadt Hannover.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung der anstehenden Biotoptstrukturen (Gebäude und Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau des Gebäudes und der Stellplätze	Versiegelung / Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Lebensmittelmarktes	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Fahrzeugverkehr / Personenbewegungen oder durch künstliche Beleuchtung	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.2 Artenspektrum

5.2.1 Niedersächsische Umweltkarten

Die Auswertung der Niedersächsischen Umweltkarten ergab keine Informationen zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet.

Etwa 850 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein wertvoller Bereich für Libellen und Lurche (3524051 Forst Mecklenheide) (NMUEK 2025).

Eine Beeinträchtigung des für Lurche und Libellen wertvollen Bereichs durch die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 973 1. Änderung - Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße- der Stadt Hannover ist nicht zu erwarten.

5.2.2 Landschaftsrahmenplan der Region Hannover

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover weist das Plangebiet nicht als Gebiet mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz sowie nicht als Fläche mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz und den

Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen aus (LANDSCHAFTSPLAN REGION HANNOVER 2013).

5.2.3 Ortsbegehung

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 10. September 2025 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, welche Arten am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Horst-, Kolonie- oder Höhlenbäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Die Gehölze im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Die Gehölze im Plangebiet können lediglich eine Lebensraumfunktion für häufige und verbreitete Vogelarten der Siedlungsbereiche übernehmen. Ein Vorkommen von streng geschützten oder gefährdeten Vogelarten wird nicht erwartet.

An der Südseite des ehemaligen Lebensmittelmarktes wurde ein altes Nest nachgewiesen.

An der Nordseite des ehemaligen Lebensmittelmarktes befinden sich 1-3 cm breite und ca. 25 cm tiefe Spalten an der Wandverkleidung, welche potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse darstellen. Die Westseite dieses Gebäudes weist zwei Bohrlöcher mit einem Durchmesser 3 cm auf. Außerdem befinden sich ca. 2-3 cm breite und mindestens 12 cm tiefe Spalten hinter einer Wandverkleidung. Diese Strukturen eignen sich als potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse.

Einflugmöglichkeiten in das Innere des Gebäudes sind nicht vorhanden.

Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse



Abb. 14 Altes Nest an der Südseite des ehemaligen Lebensmittelmarktes.



Abb. 15 Blick auf die nördliche Fassade des ehemaligen Lebensmittelmarktes.



Abb. 16 Spalte an der nördlichen Fassade des ehemaligen Lebensmittelmarktes.



Abb. 17 Löcher an der westlichen Fassade des ehemaligen Lebensmittelmarktes.



Abb. 18 Westliche Fassade des ehemaligen Lebensmittelmarktes.



Abb. 19 Spalte an der westlichen Fassade des ehemaligen Lebensmittelmarktes.

Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

An der Westseite des nordwestlichen Gebäudes des ehemaligen Wertstoffhofes wurden hinter den Schindeln einzelne Spalten nachgewiesen, welche von Fledermäusen als Zwischenquartier genutzt werden könnten.



Abb. 20 Schindeln an der Westseite des nordwestlichen Gebäudes des ehemaligen Wertstoffhofes.

Das im Südosten angrenzende Gebäude weist an der Nordseite ein defektes Fenster auf, wodurch Einflugmöglichkeiten in das Erdgeschoss des Gebäudes gegeben sind. Das Erdgeschoss weist keine Quartiereignung für Vögel oder Fledermäuse auf.



Abb. 21 Defektes Fenster an der Nordseite eines Gebäudes des ehemaligen Wertstoffhofes.

Die übrigen zum Abbruch vorgesehenen Gebäude weisen keine Quartiereignung für Fledermäuse oder mögliche Brutstandorte auf.

5.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den

Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.3.2 Gefährdete und streng geschützte Arten

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover weist das Plangebiet nicht als Gebiet mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz aus.

Dementsprechend wird dem Bereich des Plangebiets keine besondere Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz zugeschrieben.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fischen und Rundmäulern, Tag- oder Nachtfaltern, Käfern, Hautflüglern, Libellen, Heuschrecken, Spinnentieren, Krebsen, Weichtieren und Stachelhäutern sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

Besonders geschützte Farn- und Blütenpflanzen, Moose und Flechten kommen im Plangebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Pilze gibt es für das Plangebiet ebenfalls nicht.

Säugetiere

Einzelne Gebäudeteile der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude weisen potenzielle Fledermausquartiere (z. B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) auf, weshalb bei einem Abbruch dieser Gebäude eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist, auf Grund der Geringfügigkeit der potenziellen Quartiere und des zu erwarteten Quartierangebots im Umfeld des Plangebietes, nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.

Höhlenbäume, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Vögel

Die Gehölze im Plangebiet weisen keine Eignung als Bruthabitat für gefährdete Vogelarten auf. Aufgrund der inneren Ortslage und unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für häufige und ungefährdete Tierarten (Kapitel 5.3.1) wird eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

Bei einem Abbruch des ehemaligen Lebensmittelmarktes kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG für häufige und verbreitete Arten der Siedlungsbereiche nicht ausgeschlossen werden.

Reptilien

Aufgrund des Fehlens essenzieller Habitatstrukturen sowie der inneren Ortslage, ist ein Vorkommen von Reptilien wie z.B. der Waldeidechse im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Amphibien

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung sind keine geeigneten Laichhabitate und Landlebensräume für Amphibien vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Ergebnis der Konfliktanalyse und weitere Vorgehensweise

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 973 1. Änderung -Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße- der Stadt Hannover wird das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse und häufige, verbreitete Vogelarten der Siedlungsbereiche nicht ausgeschlossen, weshalb eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände innerhalb der Stufe II notwendig ist.

5.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Betrachtung)

Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (DIETZ et al. 2007).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ et al. 2007).

Einzelne Gebäudeteile der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude weisen potenzielle Fledermausquartiere (z. B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) auf, weshalb bei einem Abbruch dieser Gebäude eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist, auf Grund der Geringfügigkeit der potenziellen Quartiere und des zu erwarteten Quartierangebots im Umfeld des Plangebietes, nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.

Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Gebäude mit den potenziellen Quartieren während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Ende Februar abgebrochen werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch von einem Fachgutachter überprüft werden, ob die potenziellen Quartiere tatsächlich genutzt werden.

Vögel

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Bei einem Abbruch des ehemaligen Lebensmittelmarktes kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG für häufige und verbreitete Arten der Siedlungsbereiche nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der ehemalige Lebensmittelmarkt außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum Oktober bis Ende Februar, abgebrochen werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch von einem Fachgutachter überprüft werden, ob sich an dem Gebäude besetzte Nester befinden. Sollten keine besetzten Nester nachgewiesen werden, kann der Abbruch erfolgen.

6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Hannover plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 973 1. Änderung -Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße.

„Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Ledeburg der Landeshauptstadt Hannover und umfasst den Bereich zwischen Mecklenheiderstraße, Immelmannstraße, Flemmingstraße und Verdener Straße. Es liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 973, der dort ein Gewerbegebiet gemäß der Baunutzungsverordnung von 1977 festsetzt“ (HEMPEL & TACKE 2025A).

„Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes sind städtebauliche Umstrukturierungsbestrebungen innerhalb des Plangebietes. Ziel ist die städtebauliche Neuordnung und bauliche Aufwertung des Nahversorgungsstandortes an der Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße, der eine wichtige Funktion für die fußläufige Versorgung der Bevölkerung im Stadtteil Ledeburg übernimmt. Der Standort liegt zwischen den zentralen Versorgungsbereichen Stöckener Markt und Ledeburg/Vinnhorst und soll langfristig gesichert und funktional gestärkt werden. Dies entspricht den Zielsetzungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Hannover“ (HEMPEL & TACKE 2025A).

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 10. September 2025 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, welche Arten am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Horst-, Kolonie- oder Höhlenbäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Die Gehölze im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Die Gehölze im Plangebiet können lediglich eine Lebensraumfunktion für häufige und verbreitete Vogelarten der Siedlungsbereiche übernehmen. Ein Vorkommen von streng geschützten oder gefährdeten Vogelarten wird nicht erwartet.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

An der Südseite des ehemaligen Lebensmittelmarktes wurde ein altes Nest nachgewiesen.

An der Nordseite des ehemaligen Lebensmittelmarktes befinden sich 1-3 cm breite und ca. 25 cm tiefe Spalten an der Wandverkleidung, welche potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse darstellen. Die Westseite dieses Gebäudes weist zwei Bohrlöcher mit einem Durchmesser 3 cm auf. Außerdem befinden sich ca. 2-3 cm breite und mindestens 12 cm tiefe Spalten hinter einer Wandverkleidung. Diese Strukturen eignen sich als potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse.

Einflugmöglichkeiten in das Innere des Gebäudes sind nicht vorhanden.

An der Westseite des nordwestlichen Gebäudes des ehemaligen Wertstoffhofes wurden hinter den Schindeln einzelne Spalten nachgewiesen, welche von Fledermäusen als Zwischenquartier genutzt werden könnten.

Das im Südosten angrenzende Gebäude weist an der Nordseite ein defektes Fenster auf, wodurch Einflugmöglichkeiten in das Erdgeschoss des Gebäudes gegeben sind. Das Erdgeschoss weist keine Quartiereignung für Vögel oder Fledermäuse auf.

Die übrigen zum Abbruch vorgesehenen Gebäude weisen keine Quartiereignung für Fledermäuse oder mögliche Brutstandorte auf.

Die Auswertung der Niedersächsischen Umweltkarten ergab keine Informationen zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet.

Etwa 850 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein wertvoller Bereich für Libellen und Lurche (3524051 Forst Mecklenheide) (NMUEK 2025).

Eine Beeinträchtigung des für Lurche und Libellen wertvollen Bereichs durch die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 973 1. Änderung - Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße- der Stadt Hannover ist nicht zu erwarten.

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover weist das Plangebiet nicht als Gebiet mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz sowie nicht als Fläche mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz und den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen aus (LANDSCHAFTSPPLAN REGION HANNOVER 2013).

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 973 1. Änderung -Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße- der Stadt Hannover wird das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse und häufige, verbreitete Vogelarten der Siedlungsbereiche nicht ausgeschlossen, weshalb eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände innerhalb der Stufe II notwendig ist.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (DIETZ et al. 2007).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ et al. 2007).

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einzelne Gebäudeteile der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude weisen potenzielle Fledermausquartiere (z. B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) auf, weshalb bei einem Abbruch dieser Gebäude eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist, auf Grund der Geringfügigkeit der potenziellen Quartiere und des zu erwarteten Quartierangebots im Umfeld des Plangebietes, nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Gebäude mit den potenziellen Quartieren während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Ende Februar abgebrochen werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch von einem Fachgutachter überprüft werden, ob die potenziellen Quartiere tatsächlich genutzt werden.

Vögel

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Bei einem Abbruch des ehemaligen Lebensmittelmarktes kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG für häufige und verbreitete Arten der Siedlungsbereiche nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der ehemalige Lebensmittelmarkt außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum Oktober bis Ende Februar, abgebrochen werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch von einem Fachgutachter überprüft werden, ob sich an dem Gebäude besetzte Nester befinden. Sollten keine besetzten Nester nachgewiesen werden, kann der Abbruch erfolgen.

Ergebnis

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 973 1. Änderung - Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße- löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Warstein-Hirschberg, September 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.
- HEMPEL & TACKE (2025A): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 973 1. Änderung – Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße - der Stadt Hannover. Begründung. Hempel & Tacke GmbH. Bielefeld.
- HEMPEL & TACKE (2025A): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 973 1. Änderung – Mecklenheiderstraße/Köhnsenstraße - der Stadt Hannover. Vorhaben- und Erschließungsplan. Hempel & Tacke GmbH. Bielefeld.
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Region Hannover – Fachbereich Umwelt – Team Naturschutz 36.04., 36.05. AG Landschaftsrahmenplan. Hannover.
- NMUEK (2025): Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover (WWW-Seite): <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>.
letzter Zugriff: 21.07.2025